# Brauche ich eine Schweizer Bewilligung?

Dr Alexander Ressos, TEP
Attorney-at-Law (Switzerland and Germany),
Solicitor (England & Wales and Hong Kong)
Of Counsel, KGP Legal LLC
alexander.ressos@kgplegal.com.sg
www.ressos.com.sg

Die Frage stellt sich in vielen Formen. Eine Zuger GmbH will Token an das Publikum verkaufen, ein Wallet-Entwickler will eine Swap-Funktion ergänzen, ein Family Office will die Kryptobestände von drei befreundeten Familien verwalten, eine Singapurer Börse will mit einer Schweizer Tochter europäische Kunden aufnehmen. In jedem Fall ergibt sich die Schweizer Antwort, indem man das Geschäftsmodell durch eine Kaskade von Gesetzen führt, denn die Schweiz kennt keine einheitliche „Krypto-Bewilligung". Das DLT-Gesetz von 2020 änderte zehn bestehende Gesetze und schuf eine neue Bewilligungskategorie, das DLT-Handelssystem, das in der Praxis selten geblieben ist.[1] Alles Übrige ist eine Frage, wie sich eine neue Tätigkeit in Kategorien einfügt, die für Banken, Wertpapierhäuser, Vermögensverwalter und Zahlungssysteme geschrieben wurden.

Der erste Filter ist immer das Geldwäschereirecht. Ein Unternehmen, das berufsmäßig Kryptowerte für Dritte entgegennimmt, hält, überträgt oder tauscht, ist Finanzintermediär nach Art. 2 Abs. 3 des Geldwäschereigesetzes (GwG). Es muss sich vor Aufnahme der Tätigkeit einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) anschließen oder eine FINMA-Bewilligung besitzen.[2] Diese Pflicht besteht unabhängig von den nachfolgenden Fragen der prudentiellen Bewilligung. Bei ihr

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

setzen die meisten Start-ups tatsächlich an. Der zweite Filter fragt, ob das Unternehmen Publikumseinlagen entgegennimmt. Ein für einen Kunden gehaltener Token, der dem Kunden nur einen vertraglichen Anspruch verschafft, ist eine Einlage nach Art. 1 des Bankengesetzes (BankG), sofern keine Ausnahme greift. Dasselbe gilt für einen Stablecoin, der gegen ein Rücknahmeversprechen ausgegeben wird.[3] Der dritte Filter ist das Finanzinstitutsgesetz (FINIG). Es erfasst jeden, der mit einer Vollmacht Vermögen im Namen von Kunden verwaltet, auch Vermögensverwalter, die ausschließlich Kryptowerte verwalten.[4] Der vierte fragt, ob die Token Effekten sind. Der Handel mit Effekten für Dritte oder der Betrieb eines Handelsplatzes dafür löst die Bewilligungspflicht als Wertpapierhaus und das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) aus.[5] Der fünfte betrifft die kollektive Kapitalanlage: Wer Anlegergelder zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage mit Fremdverwaltung bündelt, betreibt eine kollektive Kapitalanlage, gleich mit welcher Technologie.[6]

## Die Abfolge

1. Hält, überträgt, tauscht oder handelt das Unternehmen berufsmäßig in oder von der Schweiz aus mit Kryptowerten, die Dritten gehören? Wenn ja, ist es Finanzintermediär und muss sich vor Aufnahme der Tätigkeit einer SRO anschließen. Besteht die einzige Tätigkeit darin, Software zu entwickeln und zu veröffentlichen, ohne Verfügungsmacht über Kundenvermögen, liegt sie wahrscheinlich außerhalb des GwG. Ein Frontend-Betreiber, der Kundenaufträge weiterleitet oder Transaktionsgebühren verdient, ist allerdings gefährdet.[7]
2. Nimmt das Unternehmen Kryptowerte oder Fiatgeld von mehr als zwanzig Personen entgegen oder wirbt es dafür öffentlich, sodass der Gegenpartei nur ein Anspruch auf Rückgabe bleibt? Wenn ja, handelt es sich um Einlagengeschäft. Das gilt nicht, wenn die Vermögenswerte so gehalten werden, dass sie nach Art. 16 Ziff. 1bis BankG ausgesondert werden können, und das Unternehmen sie nicht für eigene Rechnung verwendet. Die Fintech-Bewilligung nach Art. 1b BankG erlaubt Einlagen bis CHF 100 Millionen,

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

ohne Verzinsung und ohne Anlage. Die Sandbox nach Art. 6 BankV erlaubt bis CHF 1 Million ganz ohne Bewilligung.[8]

3. Entscheidet das Unternehmen für den Kunden und mit dessen Vollmacht, wie Kryptowerte des Kunden angelegt werden? Wenn ja, ist es Vermögensverwalter nach Art. 17 FINIG und braucht eine FINMA-Bewilligung sowie den Anschluss an eine Aufsichtsorganisation (AO). Beratung ohne Verfügungsmacht fällt nicht unter das FINIG, kann aber die Verhaltensregeln des FIDLEG und die Registrierung als Kundenberater auslösen.[9]
4. Sind die Token Effekten (vereinheitlicht, zum massenweisen Handel geeignet, Träger eines Forderungs- oder Mitgliedschaftsrechts)? Wenn ja und das Unternehmen sie für Dritte handelt, übernimmt oder einen Markt dafür betreibt, braucht es eine Bewilligung als Wertpapierhaus oder als Handelsplatz. Zahlungs-Token und reine Nutzungs-Token sind nach der Einteilung der FINMA keine Effekten. Deshalb arbeiten die meisten Spot-Börsen in der Schweiz als SRO-Mitglieder ohne FINMA-Bewilligung.[10]
5. Bündelt das Unternehmen Vermögen mehrerer Anleger zur gemeinschaftlichen Verwaltung? Wenn ja, gilt für das Vehikel das KAG und für seinen Verwalter das FINIG, vorbehaltlich der De-minimis-Regeln für Verwalter von Kollektivvermögen und des Regimes für qualifizierte Anleger.[11]
6. Gibt das Unternehmen einen Token aus, der zum Nennwert in Fiatgeld zurückgenommen wird oder durch eine Reserve gebunden ist? Wenn ja, behandelt die FINMA den Emittenten als Einlagennehmer oder die Gestaltung als kollektive Kapitalanlage. Die Konstruktion mit Bankgarantie prüft die FINMA-Aufsichtsmitteilung von 2024 kritisch.[12]
7. Bietet das Unternehmen die Token dem Publikum mit Unterlagen an, die wie ein Prospekt wirken? Sind die Token Effekten, gelten Art. 35 ff. FIDLEG mit den Ausnahmen in Art. 36 und 37.[13]

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

| Schritt | Frage | Wenn ja | Wenn nein | Erläutert in |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Verfügungsmacht über Kryptowerte Dritter, berufsmäßig | SRO-Anschluss vor Aufnahme der Tätigkeit (GwG) | Wahrscheinlich außerhalb des GwG; Frontend- und Gebührenrisiko prüfen | Teil F, Kap. II |
| 2 | Publikumseinlagen oder Rücknahmeversprechen | Bankbewilligung, Fintech-Bewilligung (Art. 1b) oder Sandbox; oder Aussonderung nach Art. 16 Ziff. 1bis | Keine bankrechtliche Frage | Teil E, Kap. II |
| 3 | Vermögensverwaltung mit Vollmacht nach eigenem Ermessen | Bewilligung als Vermögensverwalter (FINIG) + AO | Nur Beratung: Verhaltensregeln des FIDLEG | Teil E, Kap. III |
| 4 | Token sind Effekten und werden für Dritte gehandelt | Bewilligung als Wertpapierhaus oder Handelsplatz (FinfraG) | Spot-Handel mit Zahlungs-Token: nur SRO | Teil E, Kap. V |
| 5 | Bündelung zur kollektiven Kapitalanlage | KAG-Vehikel + bewilligter Verwalter | Direktbestände | Teil E, Kap. VI |
| 6 | Stablecoin oder Rücknahme zum Nennwert | Prüfung als Bank oder kollektive Kapitalanlage; Entscheid der FINMA | Zahlungs-Token | Teil E, Kap. VII |
| 7 | Öffentliches Angebot von Effekten-Token | Prospekt (Art. 35 FIDLEG), sofern keine Ausnahme | Nutzungs- oder Zahlungs-Token: kein Prospekt | Teil E, Kap. IV |

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

## Die Frage nach dem Entscheid

Ein Gründer, der die Abfolge durchlaufen hat und bei Schritt 2, 4 oder 6 zu keiner klaren Antwort gelangt, sollte eine förmliche Anfrage an die FINMA nach der ICO-Wegleitung erwägen. Die FINMA antwortet mit einem unverbindlichen Einschätzungsschreiben. Banken, Prüfgesellschaften und SROs akzeptieren es in der Praxis als Grundlage für das Onboarding. Das Verfahren dauert bei vollständigem Dossier zwei bis vier Monate und wird nach Stunden abgerechnet.[14]

## Perspektive Zug

Ein Zuger Start-up kann in der Regel innerhalb von drei Monaten tätig werden, wenn es drei Schritte parallel geht. Es gründet die GmbH oder AG und lässt sie im Handelsregister eintragen, reicht das SRO-Gesuch beim VQF oder einer anderen SRO in Zug oder Zürich ein und bereitet die Anfrage an die FINMA vor, falls ein Schritt der obigen Abfolge zweifelhaft ist. Das SRO-Verfahren können Sie beginnen, bevor die Gründung abgeschlossen ist, denn die SRO prüft zuerst die Personen und den Businessplan. Was Sie nicht tun dürfen: auch nur einen einzigen Kunden-Token annehmen, bevor die SRO Sie aufgenommen hat.

# Anmerkungen

1. Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register vom 25. September 2020 (AS 2021 33), gestaffelt in Kraft getreten am 1. Februar und 1. August 2021; siehe Teil C, Kapitel V. ↩
2. Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 (GwG, SR 955.0), Art. 2 Abs. 3 und Art. 14; die Schwellen für die Berufsmäßigkeit regeln Art. 7 ff. der Geldwäschereiverordnung (GwV, SR 955.01); siehe Teil F, Kapitel I und II. ↩
3. Bankengesetz vom 8. November 1934 (BankG, SR 952.0), Art. 1 Abs. 2 und Art. 1a; Bankenverordnung (BankV, SR 952.02), Art. 5; siehe Teil E, Kapitel II. ↩

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

4. Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 (FINIG, SR 954.1), Art. 2 Abs. 1 und Art. 17 ff.; siehe Teil E, Kapitel III. ↩
5. Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015 (FinfraG, SR 958.1), Art. 2 lit. b und bbis und Art. 73a ff.; FINIG Art. 41 ff.; siehe Teil E, Kapitel V. ↩
6. Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (KAG, SR 951.31), Art. 7; siehe Teil E, Kapitel VI. ↩
7. Die Praxis der FINMA zu Anbietern nicht verwahrender Wallets und zu DeFi-Frontends ist in Teil F, Kapitel II und Teil E, Kapitel IX beschrieben; der Bericht des Bundesrats zu DeFi von 2022 wird in Teil C, Kapitel VI erörtert. ↩
8. BankG Art. 1b und Art. 16 Ziff. 1bis; BankV Art. 5 Abs. 3 lit. c (Abwicklungskonten) und Art. 6 (Sandbox); FINMA-Aufsichtsmitteilung 08/2023 vom 20. Dezember 2023 zum Staking; siehe Teil E, Kapitel II und VIII. ↩
9. FINIG Art. 17 Abs. 1 und Art. 61 ff.; Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018 (FIDLEG, SR 950.1), Art. 28 ff. zum Beraterregister; siehe Teil E, Kapitel III und IV. ↩
10. FINMA, Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs) vom 16. Februar 2018, Abschnitt 3; Ergänzung vom 11. September 2019; siehe Teil E, Kapitel I. ↩
11. KAG Art. 7 und Art. 10; FINIG Art. 24 Abs. 2 (De-minimis-Schwellen für Verwalter von Kollektivvermögen); siehe Teil E, Kapitel VI und Teil P, Kapitel VI. ↩
12. FINMA-Aufsichtsmitteilung 06/2024 vom 26. Juli 2024 zu Stablecoins; siehe Teil E, Kapitel VII. ↩
13. FIDLEG Art. 35–37; siehe Teil E, Kapitel IV. ↩
14. FINMA, ICO-Wegleitung vom 16. Februar 2018, Anhang (Mindestangaben für Anfragen); Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

durch die FINMA vom 15. Oktober 2008 (FINMA-GebV, SR 956.122), Art. 8; siehe Teil E, Kapitel XII. ↩

## Disclaimer

This article is provided for general information only. It is based on publicly available sources as at its date of publication. These sources have not been independently verified against licences, regulatory registers or the records of the entities concerned. It is not legal, tax, financial or investment advice. Nor is it a recommendation to invest in, transact with or use the services of any entity mentioned. Law and regulation change frequently, so the content may be incomplete or outdated. To the fullest extent permitted by law, Dr Alexander Ressos and the publisher of SingaporeIQ exclude all liability for loss or damage arising from the use of or reliance on this article. Readers should obtain advice on their specific circumstances before acting or refraining from action.

Names and trademarks of the entities discussed belong to their owners and are used for identification only. Their mention implies no endorsement, affiliation or allegation of wrongdoing. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. Corrections and updates: contact@ressos.com.

© 2026 Dr Alexander Ressos. This article may be quoted with attribution to SingaporeIQ (SingaporeIQ.com). Reproduction in full and any commercial use require prior written consent. The Legal Terms at https://singaporeiq.com/legal-terms apply.

Author contact: Dr Alexander Ressos, TEP · contact@ressos.com

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.